

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Geltungsbereich/Vertragsschluss

Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

## II. Aufträge

1. Aufträge haben schriftlich, mündlich, telefonisch wie auch per Fax ihre Gültigkeit. Bei Unstimmigkeiten gelten vorrangig schriftliche Unterlagen.
2. Daten/Aufträge per ISDN oder E-Mail müssen zusätzlich per Fax beim Auftragnehmer eingehen. Für evtl. Datenverlust bei der Übertragung haftet ausschließlich der Auftraggeber allein. Die Aufträge können jederzeit storniert werden. Dem Auftraggeber werden die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten voll in Rechnung gestellt zzgl. 10 % der restl. Summe des Gesamtauftrages für zu diesem Auftrag gehörenden anderweitigen Betriebsaufwendungen und Produktionsstellungen, ebenso die evtl. bereits entstandenen Materialkosten zu 100 %, falls keine anderweitige Verwertung für dieses Material in Aussicht steht.
3. Die auftraggebende Person haftet rechtsverbindlich für den erteilten Auftrag.

## III. Preise

1. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zu Grunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch 6 Wochen nach Eingang des Angebots beim Auftraggeber. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten mit ein.
2. Dem Auftraggeber steht eine Kundenkorrektur zu. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstands werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandrucken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden. Gelangt der Auftraggeber zu keiner Zufriedenheit der von ihm veranlassten Änderungswünsche, kann der Auftragnehmer den Auftrag nach seinem Ermessen beenden und die Abrechnung/Bezahlung aller bis zu diesem Zeitpunkt getätigten Aufwendungen berechnen. Bei Logoentwürfen entstehen ab dem 5. Änderungswunsch Zusatzkosten entsprechend des Aufwandes zu den Angebotspreisen.
3. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probekrucke, Korrekturabzüge, Änderung angelieferter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeit, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet. Gleiches gilt für Datenübertragungen (z.B. per ISDN).
4. Abweichungen sind ebenfalls zulässig bei unvorhergesehenen zusätzlich notwendigen Arbeiten, die erst nach Auftragserteilung und während des Produktionsprozesses ersichtlich sind, um ein qualitätsgerechtes Endprodukt zu gewährleisten.
5. Schwankungen bei Preisen der Zuliefermaterialien können sofort auf die Rechnung umgelegt werden. Der Auftraggeber wird in solch einem Falle sofort über die Preisdifferenz verständigt und kann nach seinem Ermessen den Auftrag stornieren. Es werden dann jedoch alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten des Auftrages in Rechnung gestellt.

## IV. Zahlung

1. Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug bzw. nach den auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsmodalitäten zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstigen Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Zinsen und Spesen trägt der Auftraggeber. Sie sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
2. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
3. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbeschränkten oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
4. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. § 321 II BGB bleibt unberührt.
5. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Zahlt der Auftraggeber nach Rechnungserhalt und Lieferung der Ware den auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsmodalitäten einschließlich der Nebenkosten gem. Ziff. III („Preise“) nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug. Als Zahlungsverzug gelten auch alle nicht bezahlten Mann- und Schreibgebühren, Zinsen etc. und gehen in das Mahnverfahren ein.

## V. Lieferung

1. Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.
2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.
3. Verzögert der Auftragnehmer die Leistung, so kann der Auftraggeber die Rechte aus § 323 BGB nur ausüben, wenn die Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
4. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers – wie z. B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrags, wenn dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, anderenfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Haftung des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
5. Dem Auftraggeber steht an den vom Auftraggeber angelieferten Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
6. Mehrlieferungen bis 10 % sind auf Grund des speziellen Produktionsprozesses zulässig und werden ohne Widerspruchsrecht in Rechnung gestellt. Das Gleiche gilt für Mindermengenlieferung bis zu 10 %.

## VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung des Auftragnehmers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Auftragnehmers verpflichtet.
2. Bei Be- oder Verarbeitung vom Auftraggeber gelieferter und in dessen Eigentum stehender Ware ist der Auftragnehmer als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist der Auftragnehmer auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehalts Eigentum.
3. Die Speicherung von Datensätzen ist ausschließlich Angelegenheit des Auftragnehmers. Es bestehen keinerlei Pflichten, diese zur evtl. späteren Wiederverwendung zu speichern oder gar Datenträger an den Auftraggeber auszuliefern.
4. Scribbles, Layouts, Probekontakte, Blindtexte und sonstige für den Auftraggeber speziell gefertigte Muster sind geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Sie dürfen weder kopiert noch Dritten, insbesondere zum Zweck anderweitiger Benutzung, mitgeteilt werden. Sie bleiben in allen Fällen Eigentum des Auftragnehmers und sind zurückzugeben.

## VII. Beanstandungen/Gewährleistungen

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreiferklärung/Fertigungsreiferklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreiferklärung/Fertigungsreiferklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.

2. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.
3. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer zunächst nach seiner Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen.
4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
5. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Digital Proofs, Andrucke) und dem Endprodukt. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.
6. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe des Auftragwerts, wenn dadurch die Produkteigenschaft nicht mehr gewährt ist.
7. Zulieferung (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt eine Kopie anzufertigen, aber nicht verpflichtet.
8. Bei Tafeln, Fahrzeugen, etc. sind die zu beklebenden Flächen durch den Kunden zu reinigen, da sonst eine exakte Haftung nicht gewährleistet werden kann. Zusätzliche Reinigungskosten werden nach Aufwand berechnet.
- Bei neuen Fahrzeugen besteht die Möglichkeit, dass die Lacke noch ausgasen. Dadurch kann es zur eingeschränkten Klebekraft der PVC-Folie kommen. Ebenso können bei neuen Lacken Kratzer beim Verkleben entstehen, für die der Auftragnehmer nicht haftbar gemacht werden kann, wenn er vor Auftragsausführung vom Auftraggeber nicht darüber informiert wurde. Wünscht der Auftraggeber trotz neuen Lackes eine Verklebung, so ist der Auftragnehmer von jeglichen Haftungsansprüchen frei zu sprechen. Farbabweichungen können auftreten zwischen Folie- und Druckfarben, da in der Werbetechnik nicht alle Druckfarben realisierbar sind. Bei keiner genauen Angabe der Farbe durch den Auftraggeber behalten wir uns eine eigenständige Auswahl mit dessen Einverständnis vor. Auf exakte Übereinstimmung der Farben bei unterschiedlichen Drucksystemen kann kein Anspruch erhoben werden. Laut Herstellerangaben sind die von uns verwendeten Folie-Materialien zwischen 2 und 10 Jahren haltbar, je nach Typ und Verwendungszweck des Materials variiert die Haltbarkeit. Allgemeine Grundvoraussetzungen bei Foliearbeiten: staubfreie Umgebung; kein Regenwetter; die Verklebetemperatur sollte 15°C nicht unterschreiten. Sollten die Witterungsbedingungen nicht den Grundvoraussetzungen entsprechen, obliegt es dem Auftraggeber, geeignete Räumlichkeiten zur Auftragsausführung zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich und der Liefertermin kann deshalb nicht eingehalten werden, so tritt Pkt. V. in Kraft; für Gewalteinwirkungen (Hochdruckstrahlreiniger, Lösungsmittel, Waschanlagen, durch Dritte usw.) kann keine Haftung übernommen werden.
9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von ihm übermittelten Druckdaten vor Übermittlung an den Auftragnehmer sorgfältig zu prüfen, ob diese für den auszuführenden Auftrag geeignet sind. Der Auftragnehmer prüft im Rahmen des einfachen Datencheck die Druckdaten auf Druckfähigkeit. Sind die Druckdaten fehlerhaft, so wird dies dem Auftraggeber mitgeteilt. Der Auftraggeber ist dann verpflichtet, die Daten durch den Auftragnehmer auf die Druckfähigkeit hin bearbeiten zu lassen, fehlerfreie Druckdaten zu liefern oder die fehlerhaften Daten drucken zu lassen (Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers). Soweit aufgrund der Fehlerhaftigkeit der Druckdaten Mehrkosten entstehen, sind diese vom Auftraggeber zu tragen. Die Gefahr etwaiger Fehler der Druckerzeugnisse infolge fehlerhafter Druckdaten trägt allein der Auftraggeber. Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers werden, soweit technisch möglich, auch andere Formate als pdf verarbeitet. Sofern durch die Konvertierung der Daten in Formate, die verarbeitet werden können, Fehler entstehen, gehen diese nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber erklärt, dass er das Risiko der Konvertierung selbst trägt. Werden Druckdaten nicht im CMYK-Modus übermittelt, so kann der Auftragnehmer die Daten konvertieren. Die Haftung für daraus resultierende Farbabweichungen liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Mit Übermittlung der Druckdaten in einem anderen als dem CMYK-Modus erklärt der Auftraggeber ausdrücklich, dass die Konvertierung auf sein Risiko erfolgt. Schriften, wichtige Informationen und Bilder, die nicht angeschnitten werden sollen, müssen mind. 4 mm vom Rand des Datenformates platziert werden. Produktionstechnisch kann eine Schneide- bzw. Falztoleranz von bis zu 1 mm entstehen, bei Broschüren mit Rückendrahtheftung bis zu 4 mm; die keinen Reklamationsgrund darstellen.
10. Die Druckdaten für den Offset- oder Digitaldruck wie auch für die Werbetechnik müssen eine Mindestauflösung von 300 dpi bis max. 400 dpi aufweisen, da es sonst zu Qualitätsverlusten beim Druck kommt. Eingebundene Grafiken wie z.B. Bilder oder Logos müssen ebenso hochauflösend sein, wenn vermieden werden soll, dass diese unscharf oder pixelig werden. Auf Transparenzen sollte weitgehend verzichtet werden. Es ist in jedem Fall zu den gelieferten Daten ein Andruck mit zu liefern. Fehlt dieser, wird keine Haftung für fehlerhafte Drucke übernommen!

## VIII. Haftung

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht
  - bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachtem Schaden,
  - bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers; insoweit haftet er nur auf den nach Art des Produktes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschäden,
  - im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers,
  - bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware,
  - bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
3. Der Auftraggeber haftet allein für evtl. notwendige Bau-/Änderungsgenehmigungen für seine Auslieferung

## IX. Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers auf Gewährleistung und Schadensersatz (Ziffern VI. und VII.) verjähren mit Ausnahme der unter Ziffer VII. 2. genannten Schadensersatzansprüche in einem Jahr beginnend mit der (Ab-)Lieferung der Ware. Dies gilt nicht soweit der Auftragnehmer arglistig gehandelt hat.

## X. Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z. B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten, Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt werden), sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde. Sämtliche Rechte der kreativen Umsetzung der Aufträge bleiben beim Auftragnehmer, auch über die Dauer des Auftrages hinaus. Sofern nicht anders vereinbart, Der Auftragnehmer ist demzufolge auch berechtigt, mit den von ihm hergestellten Produkten Werbung für sich zu betreiben.

## XI. Archivierung

Zu den Produkten zu dem Auftraggeber gehörenden Daten, Datenträger etc., werden vom Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Ein grundsätzliches Recht besteht darauf nicht. Sollen die vorgezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

## XII. Impressum

Der Auftragnehmer kann auf den Erzeugnissen des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein begründetes Interesse hat.

## XIII. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

## XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, der Sitz des Auftragnehmers. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
2. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.